**Kooperationsvereinbarung[[1]](#footnote-1)**

Zwischen

**Bewilligungsempfänger:**

Vertreter:

Adresse:

Kontaktperson:

Tel.:

E-Mail:

- nachfolgend **„Bewilligungsempfänger“** genannt -

und

**Kooperationspartner:**

Vertreter:

Adresse:

Kontaktperson:

Tel.:

E-Mail:

- nachfolgend **„Kooperationspartner“** genannt –

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

**§ 1 Vereinbarungsgegenstand und -grundlage**

1. Die Vereinbarungsparteien schließen sich zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung, Finanzierung und Abwicklung des Projektes mit dem Titel „[Titel]“ zusammen. Hierfür hat der Bewilligungsempfänger als formaler Antragteller Fördermittel bei der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (im Folgenden: DBU) beantragt.
2. Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung ist das Bewilligungsschreiben der DBU vom [Datum], das dem Bewilligungsempfänger unter dem Az. [Az.] zugegangen und von diesem angenommen worden ist. Der Kooperationspartner erkennt die dort genannten Vereinbarungen und Bedingungen an. Die DBU-Förderleitlinien und Verfahrensbestimmungen gelten entsprechend und sind von dem Kooperationspartner uneingeschränkt einzuhalten, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. Änderungen und Ergänzungen der Bewilligung wirken sich entsprechend auch in diesem Kooperationsverhältnis aus, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Der Projektzeitraum beträgt voraussichtlich [Anzahl] Monate vom [Datum] bis zum [Datum].

**§ 2 Vereinbarungsverhältnis**

1. Es handelt sich um ein gemeinsames Projekt des Bewilligungsempfängers und des Kooperationspartners.
2. Gegenüber der DBU als Zuwendungsgerberin tritt der Bewilligungsempfänger als alleiniger Vertragspartner und Zuwendungsempfänger auf. Inhaltlich und kostenbezogen verantwortlich gegenüber der DBU ist allein der Bewilligungsempfänger. Er übernimmt die Koordination sämtlicher Projektaktivitäten und ist insbesondere für die fachliche Durchführung sowie die finanzielle Abwicklung des Projektes gegenüber der DBU verantwortlich. Der Kooperationspartner erteilt dem Bewilligungsempfänger Vollmacht für sämtliche Erklärungen gegenüber der DBU.
3. Die fachliche Arbeit im Rahmen des Projektes erfolgt in gleichberechtigter partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Die Vereinbarungsparteien unterstützen sich gegenseitig in der Projektdurchführung. Die Projektkoordination ist zu gleichen Maßen auf den Bewilligungsempfänger und den Kooperationspartner entsprechend der im Projektantrag festgelegten Maßnahmen und Aufgaben verteilt. Das Projekt wird durch die Projektleitung koordiniert und geleitet.
4. Zur ordnungsgemäßen Projektdurchführung benennen die Vereinbarungsparteien jeweils mindestens einen Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin.
5. Die Vereinbarungsparteien vereinbaren, sich regelmäßig über den Stand und den Fortgang in den einzelnen Arbeitsbereichen zu informieren. Auftretende Schwierigkeiten und andere Informationen von Gewicht sind den Ansprechpartner\*innen zeitnah mitzuteilen.
6. Beide Vereinbarungsparteien sichern über die bewilligten Fördermittel und über den im Finanzierungsplan definierten Eigenanteil die Realisierung des Projektes. Beide Vereinbarungsparteien übernehmen untereinander entsprechend des von der DBU genehmigten Kosten- und Finanzierungsplans eigene Verantwortung für die Kontrolle der jeweils zugewiesenen Kostenpositionen und bringen entsprechende Eigenleistungen/Eigenmittel in das Projekt ein.

**§ 3 Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten**

1. Die Kooperation soll die unterschiedlichen Vorerfahrungen und fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten beider Vereinbarungsparteien optimal miteinander kombinieren und dabei sinnvoll die Organisationsstrukturen beider Partner nutzen.
2. Der Bewilligungsempfänger ist bei der Projektdurchführung neben der finanziellen Abwicklung des Projektes gegenüber der DBU unter anderem federführend zuständig für: [*beispielsweise: die Projektkoordination innerhalb seiner Einrichtung, die Budgetkontrolle über die Bruttoarbeitsentgelte, die Gemeinkosten, die Sachkosten, Fremdleitungen sowie die Reisekosten in seiner Einrichtung, die Benennung einzelner Maßnahmen auf Projektaktivitäten, …*]
3. Der Kooperationspartner ist bei der Projektdurchführung neben der Zuarbeit zur Finanzverwaltung und Abrechnung der auf ihn entfallenden Anteile des Projekts unter anderem federführend zuständig für: [*beispielsweise: die Projektkoordination innerhalb seiner Einrichtung, die Budgetkontrolle über die Bruttoarbeitsentgelte, die Gemeinkosten, die Sachkosten, Fremdleitungen sowie die Reisekosten in seiner Einrichtung, die Benennung einzelner Maßnahmen auf Projektaktivitäten, …*]
4. Beide Partner sind gleichermaßen zuständig für: […]

**§ 4 Finanzielle Abwicklung, Mittelweiterleitung   
und Verwendungsnachweise**

1. Auf Grundlage des von der DBU bewilligten Kosten- und Finanzierungsplans erhält der Bewilligungsempfänger bei Gesamtkosten in Höhe von [Gesamtkosten] Euro und einem zu erbringenden Eigenanteil in Höhe von [Eigenanteil] Euro eine Fördersumme in Höhe von maximal [Fördersumme] Euro. Der Kooperationspartner erhält bei Gesamtkosten in Höhe von [Gesamtkosten] Euro und einem zu erbringenden Eigenanteil in Höhe von [Eigenanteil] Euro eine Fördersumme in Höhe von maximal [Fördersumme] Euro.
2. Das Projekt ist im Rahmen des bewilligten Kostenplans durchzuführen. Der Kooperationspartner erklärt hiermit die Übernahme seiner Eigenmittel entsprechend des von der DBU genehmigten Finanz- u. Kostenplans.
3. Der Bewilligungsempfänger als Zuwendungsempfänger und alleiniger Vertragspartner der DBU erhält die für den Kooperationspartner bewilligten Fördermittel zur treuhänderischen Weiterleitung. Der Bewilligungsempfänger verpflichtet sich hiermit, die entsprechend des von der DBU genehmigten Finanzplans tatsächlich erhaltenen Zuwendungen für den Kooperationspartner an diesen weiterzuleiten. Der Kooperationspartner benennt hierzu ein entsprechendes Empfangskonto.
4. Die Zuwendung ist zweckgebunden und entsprechend dem Antrag ausschließlich zur Deckung der Aufwendungen bestimmt, die während des Bewilligungszeitraumes zur Durchführung der im Arbeitsplan aufgeführten Teilleistungen erforderlich sind.
5. Nach Auszahlung einer ersten Abschlagszahlung wird jede weitere Fördermittelrate grundsätzlich erst dann zur Verfügung gestellt, wenn die Verwendung der bereits ausgezahlten Mittel zuzüglich des zugehörigen prozentualen Eigenanteils nachgewiesen wurde (Zwischennachweis).
6. Der Kooperationspartner hat Verwendungsnachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht wann und in welchem Umfang die Mittel verauslagt wurden und wofür sie konkret verwendet wurden. Ferner ist eine Aufstellung beizufügen, in der die projektbezogenen Zahlungsbelege unter Angabe der gezahlten Beträge und des Auszahlungsdatums chronologisch nach dem jeweiligen Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung aufgelistet sind. Im Verwendungsnachweis sind auch die projektbezogenen Einnahmen aufzuführen. Der Verwendungsnachweis ist zeitlich so zu erstellen, dass er der DBU rechtzeitig zusammen mit den vom Kooperationspartner vorzulegenden Nachweisen übersandt werden kann. Der Verwendungsnachweis des Kooperationspartners ist dem Bewilligungsempfänger dementsprechend jeweils bis zum [Datum], [Datum] und [Datum] vorzulegen.
7. Der erste Zwischennachweis ist mit Abruf der zweiten Fördermittelrate vorzulegen. Der Schlussnachweis ist unverzüglich, spätestens drei Monate nach Laufzeitende der Fördermaßnahme vorzulegen. Bei einer Förderung auf Kostenbasis hat die Nachweisführung auf Kostenbasis zu erfolgen. Damit sind die gesamten angefallenen Projektkosten (Gesamtkosten) entsprechend dem Kosten- und Finanzierungsplan nachzuweisen, wobei Eigenanteil und Fördermittel in gleicher Weise zu belegen sind. Ehrenamtliche Tätigkeit, die als Eigenleistung angegeben ist, muss entsprechend der Vorgaben der DBU erfasst und abgerechnet werden.
8. Abweichungen von den genehmigten Kosten- und Finanzierungsplänen sind nur innerhalb der Bestimmungen der Bewilligung und nur nach vorheriger Vereinbarung mit der DBU zulässig und möglich.

**§ 5 Abschluss- und Zwischenberichte**

1. Der Bewilligungsempfänger und der Kooperationspartner erstellen entsprechend der Bewilligung und Vorgaben der DBU sachliche Zwischen- und Abschlussberichte. Die Vertragsparteien verständigen sich hierfür über ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche.
2. Die Berichte beinhalten die Beschreibung der Projektdurchführung sowie die Dokumentation/Fotodokumentation der durchgeführten Aktivitäten mit Quantifizierung von Projektergebnissen.
3. Zwischenberichte sind zu folgenden Terminen in deutscher und/oder englischer Sprache in der Form der vorgegebenen DBU-Struktur an den Bewilligungsempfängereinzureichen: [Datum], [Datum], [Datum].
4. Der Abschlussbericht als Ergebnis des Vorhabens ist dem Bewilligungsempfänger zum Laufzeitende der Fördermaßnahme unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Projektende, als ein aussagekräftiger Abschlussbericht entsprechend der Vorgabe der DBU vorzulegen, in dem die Ergebnisse gemäß der im Antrag formulierten Zielstellung verständlich dargelegt werden. Mit dem Abschlussbericht ist dem Bewilligungsempfänger ein Verwertungsplan über die Nutzungsmöglichkeit der Projektergebnisse vorzulegen.

**§ 6 Veröffentlichungen/Öffentlichkeitsarbeit**

1. Verlauf und Ergebnisse des Projektes sind in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, Einzelheiten sind im Verlauf des Projektes mit der Geschäftsstelle der DBU abzusprechen.
2. Bei künftigen Veröffentlichungen oder Veranstaltungen zu diesem Projekt ist auf die Förderung durch die DBU hinzuweisen. Eine nicht projektbezogene Verwendung der zur Verfügung gestellten Datensätze ist unzulässig.
3. Das Logo der DBU ist bei allen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen im Rahmen des geförderten Vorhabens zu verwenden.

**§ 7 Schlussbestimmungen**

1. Voraussetzung für die Durchführung des Projektes ist die Projektförderung durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt. Sollte diese Förderung widerrufen, zurückgenommen oder aus sonstigem Grund beendet werden, entfällt der Gegenstand dieser Vereinbarung.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung können nur von den Vertragsparteien gemeinsam schriftlich getroffen werden. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Soweit sich aus den Änderungen und Ergänzungen wesentliche Änderungen im Projektverlauf ergeben oder diese den Kosten- und Finanzierungsplan betreffen, sind sie nur mit vorheriger Zustimmung der DBU als Zuwendungsgeberin zulässig.
3. Sollten einzelne Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Willen der Vereinbarungsparteien am nächsten kommt. Satz 2 gilt auch für den Fall einer Regelungslücke im Vertrag.
4. Die Vereinbarungsparteien werden sich bemühen, alle Meinungsverschiedenheiten bei der Durchführung des Vorhabens in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln. Das Vereinbarungsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Kooperationsvereinbarung ist [Gericht/Gerichtsort].
5. Die Kooperationsvereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.
6. Die nachstehenden Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

1. Bewilligungsschreiben der DBU vom [Datum], [Az.] nebst Anlagen

2. Projektantrag in der Fassung vom [Datum]

3. Infoblatt Finanzielle Abwicklung und Verwendungsnachweis (Kostenbasis/ Ausgabenbasis)

4. DBU-Förderleitlinien mit Verfahrensbestimmungen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Ort], den [Datum] [Ort], den [Datum]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Bewilligungsempfänger Kooperationspartner

1. Bei diesem Dokument handelt es sich ausschließlich um eine zum Zwecke der selbstständigen und eigenverantwortlichen Erstellung einer Kooperationsvereinbarung anregende Formulierungshilfe. Sie beansprucht insbesondere keine Gewähr für Wirksamkeit und Vollständigkeit und bedarf für jeden Einzelfall einer konkreten Anpassung und Umsetzung durch die Vereinbarungsparteien. Durch Verwendung dieser Formulierungshilfe wird gegenüber der DBU als Zuwendungsgeberin keine Rechtsverbindlichkeit geschaffen; weder als Vereinbarungspartei, noch als Vermittlerin, Beraterin oder in sonstiger Weise. [↑](#footnote-ref-1)